

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortlicher Ausbilder:			
Auszubildender:			
Ausbildungsberuf:	Chemielaboran	t / Chemielab	orantin
Kenntnisse laut Ausbil		Ausbildungsverordn	ing der zu vermittelnden Fertigkeiten und nung in der Fassung vom 25. Juni 2009 ,
			pruches, des Berufsschulunterrichtes und Ausbildungszeitraum enthalten.
	nfanges und des Zeitab rson des Auszubildende		ch oder schulisch bedingten Gründen oder en.
vorgegebenen Ausbildu		lie in diesem Plan a	szeit von der in der Ausbildungsordnung ufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ttelt.
	www.ihk-regensburg.de/a elnen Berufe eingeseher		<u>plan</u> können die sachlichen und zeitlichen len werden.
Auszubildender:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe a Gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Qualifikationen nach § 3 Nummer 1.1

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Aus- bildungsabschnitt 152. 5384. 85182. Woche Woche	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits-	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbe-		
	und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	sondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
	,	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	Während der	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungs- betrieb geltenden Tarifverträge nennen	gesamten	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetrie-	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	Ausbildung	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklä-	•	
	A Nummer 2)	ren c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen	zu vermitteln.	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben		
3	Betriebliche Maßnah- men zum verantwortli- chen Handeln			
3.1	Sicherheit und Ge- sundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Ar- beitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermei- dung der Gefährdung ergreifen		
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	b) berufsbezogener Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
		e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern	Während der	
		f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben	gesamten	
		g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten	Accabildon	
		h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen	Ausbildung	
		i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben Behältern und Fördersystemen zuordnen	zu vermitteln.	
		j) Regeln der Arbeitshygiene anwenden		
3.2	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbeson- dere		
	- /	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen		

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Rich chen im ngsabso	Aus- chnitt	Position vermittelt
			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Po
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
3.3	Einsetzen von Energie- trägern (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)	 a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades und Ge- fährdungspotentials einsetzen b) Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren ein- 				
	7 (Training) G.G.	setzen c) mechanische, thermische und elektrische Energien unter Verwendung von Größen und Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI-Größen und SI-Einheiten) berechnen	2			
3.4	Umgehen mit Arbeits- geräten und -mitteln	a) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperreinrichtungen bedienen und pflegen				
	einschließlich Pflege und Wartung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.4)	 b) Laborgeräte unter Berücksichtigung ihrer Werkstoffeigenschaften einsetzen c) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten, prüfen, reinigen und warten sowie bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten 	3			
3.5	Qualitätssichernde Maß- nahmen, Kundenorien- tierung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.5)	a) Elemente des Qualitätsmanagements aufgabenspezifisch anwenden b) Messgeräte kalibrieren c) über Qualifizierung und Validierung Auskunft geben d) statistische Methoden aufgabenbezogen anwenden e) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung be-				
3.6	Wirtschaftlichkeit im Labor	rücksichtigen a) laborbezogene Kostenarten und -stellen unterscheiden				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.6)	b) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzenc) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen				
4	Arbeitsorganisation und Kommunikation		Wä	hrend	der	
4.1	Arbeitsplanung, Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.1)	 a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Regeln einrichten b) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, disponieren, bereitstellen und lagern 	g	esamte	en	
	, , ,	c) Projektziele festlegen, Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen sowie bei Abweichungen Prioritäten festlegen		ısbildu	_	
		d) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Bearbeitungszeiten planen	zu	vermitt	teln.	
		e) Problemlösungsmethoden anwendenf) Kommunikationsregeln anwenden, Hilfsmittel zur Kommunikationsförderung einsetzen				
		g) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren				
4.2	Informationsbeschaffung und Dokumentation (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) Informationsquellen nutzen b) Dokumentationsarten unterscheiden und ihren Dokumentationswert beschreiben				
	A Nummer 4.2)	c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzend) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren				

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Aus- bildungsabschnitt		Position vermittelt	
141.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Pog
4.3	Kommunikations- und Informationssysteme	a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.3)	 b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten 	3			
		c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden				
4.4	Messdatenerfassung und -verarbeitung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	 a) labortechnische Aufgaben, insbesondere Steuerung, Messdatenerfassung und Messdatenauswertung, mit dem Computer lösen 				
	A Nummer 4.4)	 b) Sensoren, Aktoren und Messgeräte auswählen und einsetzen 	3			
		c) Laborprozesse regeln und steuern				
4.5	Anwenden von Fremd-	a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden	Wä	hrend	dor	
	sprachen bei Fachauf- gaben	 b) Informationen aus fremdsprachigen Quellen auswer- ten und anwenden, insbesondere englischsprachige 				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.5)	Arbeitsvorschriften, technische Unterlagen, Dokumentationen, Handbücher, Betriebs- und Gebrauchs-	_	esamte sbildu		
		anweisungen c) Auskünfte in einer Fremdsprache geben	zu v	ermitt/	eln.	
5	Limachon mit Arboita	a) laborspezifische Werkstoffe Einsatzgebieten zuord-				
5	Umgehen mit Arbeits- stoffen	nen und mit diesen Werkstoffen umgehen				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	 b) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen anwen- den, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeich- nungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten 				
		c) Arbeitsstoffe kennzeichnen				
		d) Reaktionsgleichungen von chemischen Umsetzungen aufstellen	4			
		e) Konzentrationen berechnen und stöchiometrische Aufgaben lösen				
		 f) mit Säuren, Basen und Salzen sowie ihren Lösungen umgehen 				
		g) mit organischen Lösemitteln umgehen				
	Chamicala was a second	h) mit Gasen umgehen				
6	Chemische und physika- lische Methoden			I	ı	
6.1	Probenahme und Probenvorbereitung	Verfahren zur Probenahme und zur Probenvorbereitung für die Gehalts- und Qualitätskontrolle unter-	2			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.1)	scheiden b) Proben nehmen				$ \Box $
6.2	,	,				
0.2	Bestimmung von physi- kalischer Größen und	 a) Volumenmessgeräte unterschiedlicher Messge- nauigkeit einsetzen 				
	Stoffkonstanten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Waagen unterschiedlicher Messbereiche einsetzen	3			
	A Nummer 6.2)	 c) physikalische Größen messen und Stoffkonstanten bestimmen, insbesondere Temperatur und pH-Wert messen 				
6.3	Analyseverfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) fotometrische Bestimmungen durchführen und auswerten				
	A Nummer 6.3)	b) chromatografische Trennverfahren, insbesondere nach Einsatzgebieten, unterscheiden	4			
		c) Stoffgemische durch chromatografische Verfahren trennen				

Lfd.	Qualifikation	i		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Aus- bildungsabschnitt		
INI.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Position vermittelt
6.4	Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.4)	 a) definierte Lösungen herstellen b) Feststoffe von Flüssigkeiten trennen, insbesondere durch Dekantieren, Sedimentieren, Filtrieren, Zentri- fugieren und Eindampfen 	2			

Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.2 Buchstabe a

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Rich chen im ngsabso	Aus-	Position vermittelt
INI.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Pos
7	Durchführen analytischer Arbeiten					
7.1	Vorbereiten von Proben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.1)	a) Stoffe in Lösung bringenb) Proben zur Messung vorbereitenc) Referenzmaterialien auswählen und zur Messung vorbereiten			3	
7.2	Qualitative Analyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.2)	a) anorganische Reaktionsgleichungen aufstellen b) charakteristische Reaktionen zur Identifizierung anorganischer Stoffe durchführen	4			
7.3	Spektroskopie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.3)	a) über Aufbau und Funktionsweise von UV/VIS- und IR-Spektrometern Auskunft geben sowie IR- und UV/VIS-Spektroskopie Einsatzgebieten zuordnen	4			
		b) Stoffe mit UV/VIS- und IR-Spektrometern qualitativ und quantitativ analysieren			5	
7.4	Gravimetrie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.4)	a) chemische Reaktionsgleichungen der Gravimetrie aufstellen b) gravimetrische Bestimmung durchführen				
7.5	Maßanalyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.5)	a) chemische Reaktionsgleichungen der Maßanalyse aufstellen b) volumetrische Bestimmungen Einsatzgebieten zuordnen c) direkte und indirekte volumetrische Bestimmungen acidimetrisch-alkalimetrisch und komplexometrisch durchführen	4	5		
		d) direkte und indirekte volumetrische Bestimmungen oxidimetrisch-reduktometrisch durchführen e) Bestimmungen nach mindestens zwei unterschiedlichen Methoden, insbesondere potenziometrisch, konduktometrisch oder polarografisch, durchführen			6	
7.6	Chromatografie	a) Identitätsprüfungen durchführen		5		
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.6)	b) Stoffgemische chromatografisch trennen und die Analyten quantitativ bestimmen			6	
7.7	Auswerten von Messergebnissen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.7)	Messergebnisse analytischer Arbeiten auswerten, do- kumentieren und auf Plausibilität prüfen	3			

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Rich chen im ngsabso 5384. Woche	Aus-	Position vermittelt
8	Durchführen präparativer Arbeiten					
8.1	Herstellen von Präpara- ten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.1)	 a) chemische Reaktionsgleichungen geplanter Synthesen aufstellen sowie Ansätze und Ausbeuten berechnen b) Syntheseapparaturen einsetzen c) Verbindungen durch Fällungsreaktion, durch Kohlenstoff-Kohlenstoff-Verknüpfungen, durch Einführung funktioneller Gruppen, durch Veränderung funktioneller Gruppen und durch enzymatische Reaktion nach Vorschrift herstellen 	4	6		
		 d) organische oder anorganische Verbindung über mehrere Stufen nach Vorschrift herstellen e) Maßnahmen zur Verschiebung des Reaktionsgleich- gewichtes ergreifen f) Katalysatoren zur Reaktionsbeschleunigung einset- zen 		6		
8.2	Trennen und Reinigen von Stoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.2)	 a) Stoffgemische ohne und mit Hilfsstoffen filtrieren b) Flash- oder Säulenchromatografie durchführen c) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase trocknen d) Stoffe kristallisieren und durch Umkristallisieren reinigen e) Stoffe extrahieren f) Stoffgemische durch Destillieren unter Normaldruck und reduziertem Druck sowie mit Schleppmitteln trennen 	5	4		
8.3	Charakterisieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.3)	Edukte, Zwischen- und Endprodukte durch mindestens vier Methoden charakterisieren, davon sind mindestens drei der folgenden Methoden anzuwenden: Dünnschichtchromatografie, Polarimetrie, Rheologie, Refraktometrie oder Schmelzpunktbestimmung	2	6		

Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Richt chen im ngsabso	Aus-	Position vermittelt
Nr.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Pos
9	Präparative Chemie: Reaktionstypen und -führung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	 a) Synthesevorschriften auswählen b) Syntheseapparaturen auswählen c) Verbindungen nach Analogvorschriften und nach Vorschriften mit allgemeinen Angaben unter Anwenden von mindestens fünf unterschiedlichen Reaktionstypen herstellen, davon sind mindestens vier der folgenden Reaktionstypen anzuwenden: Addition, Substitution, Umlagerung, Eliminierung, biokatalytische Reaktion, katalytische Reaktion, Cyclisierung, Polymerisation d) Verbindungen über mehrere Stufen unter Anwenden unterschiedlicher Reaktionstypen herstellen e) Ausgangsstoffe, Zwischen- und Endprodukte auf Einhaltung der Spezifikation prüfen und das Ergebnis dokumentieren 			13	
10	Präparative Chemie: Synthesetechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	a) Verbindungen unter Anwenden von mindestens zwei unterschiedlichen Techniken herstellen, dabei mindestens eine der folgenden Techniken anwenden: - Tieftemperatursynthese, - Mikrosynthese, - Synthese an polymeren Trägern, - Schutzgassynthese, - Fermentertechnik, - fotochemische Synthese, - Gasphasenreaktion, - elektrochemische Technik, - Hochdrucksynthese, - Kombinatorik b) Verfahrensbedingungen durch unterschiedliche Reaktionsführungen optimieren c) Ausgangsstoffe, Zwischen- und Endprodukte auf Einhaltung der Spezifikation prüfen und das Ergebnis dokumentieren			13	
11	Durchführen verfahrens- technischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	 a) Sensoren für die Messtechnik auswählen b) Stoffe verfahrenstechnisch herstellen c) Stoffe, insbesondere mechanisch und thermisch, trennen und reinigen d) Verfahren auf veränderte Maßstäbe übertragen und optimieren e) verfahrenstechnische Prozesse steuern und regeln 			13	

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Rich chen im ngsabso	Aus-	Position vermittelt
IVI.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Pos
12	Anwenden probenahme- technischer und analyti-	a) Probenahmeverfahren nach Spezifität, Repräsentativität und Materialbeschaffenheit auswählen				
	scher Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Methoden der Probenkonservierung und -aufbe- wahrung anwenden			40	
	B Nummer 4)	c) Proben stoff- und analysenspezifisch vorbereiten			13	빔
		d) Analysenverfahren auswählen und einsetzen				님
		e) Verfahrensschritte optimieren				
		f) Analyseverfahren validieren				
13	Anwenden chromato- grafischer Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Mat- rixeinflüssen sowie nach Anwendungsbereich aus- wählen				
	B Nummer 5)	b) Analysenproben vorbereiten				
		c) chromatografische Verfahren optimieren			13	
		d) Kalibrierfunktion aufstellen und ihre Richtigkeit über- prüfen				
		e) Mehrstoffgemische unter Anwenden von mindestens drei unterschiedlichen Verfahren analysieren				
		f) Chromatogramme interpretieren				
14	Anwenden spektro- skopischer Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbereich auswählen				
		b) Analysenproben zur spektroskopischen Messung vorbereiten				
		c) Messparameter einstellen und optimieren			13	
		d) Kalibrierfunktion aufstellen und ihre Richtigkeit über- prüfen				
		e) Stoffe mit unterschiedlichen spektroskopischen Methoden analysieren				
		f) Spektren interpretieren				Ш
15	Durchführen mikrobiolo- gischer Arbeiten	Arbeitssicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischem Material ergreifen				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	b) Methoden der Desinfektion und Sterilisation anwenden				
		c) kontaminiertes Material entsorgen				
		d) Nährmedien herstellen				
		e) Mikroorganismen in der Umwelt nachweisen				빌
		f) Impf- und Kulturtechniken anwenden			13	ഥ
	6	g) unter Anwenden verschiedener Beleuchtungstechni- ken mikroskopieren				$ \Box $
		h) Mikroorganismen isolieren, färben und differenzieren				
		i) Keimwachstum dokumentieren und Keimzahl be- stimmen				$ \sqcup $
		j) betriebliche Einsatzmöglichkeiten biotechnologischer Verfahren erläutern				
		k) biotechnologische Verfahren durchführen				

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Aus- bildungsabschnitt		Position vermittelt
INI.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Pos
16	Prüfen von Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 8)	 a) Werkstoffe zur Prüfung vorbereiten b) Oberflächenbeschaffenheit und Stoffverteilung mikroskopisch beurteilen c) Werkstoffe nach zerstörungsfreier und zerstörender Methode prüfen 			13	
		d) Prüfergebnis auf Plausibilität beurteilen und doku- mentieren				
17	Herstellen, Applizieren und Prüfen von Be- schichtungsstoffen und -systemen	a) Beschichtungsstoff nach vorgegebener Rezeptur erstellen und seine systemspezifische Eigenschaft erläutern				
	-systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 9)	 b) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen des Beschichtungsstoffes prüfen sowie Korrektur- maßnahmen einleiten und durchführen 				
		c) Untergrund nach Vorgabe vorbereiten d) Beschichtungsstoff nach Verarbeitungsvorschrift applizieren			13	
		e) Beschichtungsstoff unter Berücksichtigung des Film- bildungsmechanismus härten f) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, be-				
40		werten und optimieren				
18	Prozessbezogene Ar- beitstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirkenb) prozessorientierte Arbeitstechnik auswählen und bewerten				
	B Nummer 10)	c) prozessorientierte Arbeitstechnik einsetzen d) Prozessablauf kontrollieren und dokumentieren			13	
		e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren				
19	Umweltbezogene Ar- beitstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) bei einem prozessbezogenen Verfahren der Abfall- wirtschaft, Boden-, Luft- oder Gewässerreinhaltung mitwirken				
	B Nummer 11)	 Konzentrationen und Kenngrößen von Umweltpara- metern unter Beachtung einschlägiger Vorschriften bestimmen 			13	
		c) Emissionen und Immissionen messen				
		d) Untersuchungsergebnisse mit Bestimmungen von Regelwerken vergleichen, dokumentieren und beur- teilen sowie Maßnahmen veranlassen				
20	Digitalisierung in Forschung, Entwicklung,	a) selbstorganisiert arbeiten, digitale Kommunikations- mittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken				
	Analytik und Produktion (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten, dokumen- tieren und sichern				
	B Nummer 12)	c) Plausibilität beim Datenaustausch zwischen digitalen Systemen prüfen und Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten				
		d) Daten in digitalen Netzen recherchieren, Datenana- lysen oder Simulationen durchführen und zur Opti- mierung von Prozessen nutzen			13	
		e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen				
		f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen All- tag selbsttätig nutzen				
		g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten einhalten				

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Rich chen im ngsabso	Aus-	Position vermittelt
			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Po
21	Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen	a) Systeme einrichten, nutzen, überprüfen und optimieren b) Leber Informatione, und Leber Management Systeme				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 13)	b) Labor-Informations- und Labor-Management-Systeme einsetzen			13	
	Diversities 10)	 c) Daten über digitale Netze austauschen d) Soft- und Hardwarestörungen an Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten 				
22	Anwendungstechnische Arbeiten, Kudenbetreu-	a) Stoffe hinsichtlich ihrer anwendungstechnisch relevanten Eigenschaften überprüfen				
	ung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Stoffe hinsichtlich des geplanten Einsatzes chemisch und technisch optimieren			13	
	B Nummer 14)	c) Kunden beraten und Problemlösungen erarbeiten				
23	Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) Validierung für ein Verfahren durchführen und doku- mentieren				
	B Nummer 15)	b) Qualitätssicherungskonzept für einen Arbeitsplatz entwickeln				
		c) statistische Qualitätskontrolle durchführen			13	
		d) Regeln Guter Laborpraxis (GLP), Guter Herstel- lungspraxis (GMP) oder vergleichbare Regelungen anwenden				
		e) bei der internen Überprüfung des Qualitätsmanage- ments mitwirken				
24	Durchführen immunolo- gischer und biochemi-	a) fotometrische und chromatografische Methoden anwenden				
	scher Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Proteine und Enzyme aus biologischem Material isolieren				
	B Nummer 16)	c) enzymatische Analysen durchführen			13	
		d) Proteingemisch elektrophoretisch trennen und nachweisen				
		e) Proteine durch Blotting-Verfahren identifizieren f) Antigen- und Antikörpernachweise durchführen				
25	Durchführen gentechni					
25	Durchführen gentechni- scher und molekularbio- logischer Arbeiten	a) Vorschriften zum Gentechnikgesetz anwendenb) Nucleinsäuren isolieren, schneiden und elektrophoretisch trennen				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt	c) Abschnitte von Nucleinsäuren klonieren				
	B Nummer 17)	d) Nucleinsäuren oder -abschnitte nachweisen und identifizieren			13	
		e) Nucleinsäuren, insbesondere durch Polymerase- Kettenreaktion (PCR), vervielfältigen				$\left \begin{array}{c} \sqcup \end{array} \right $
		f) Plasmide isolieren				
26	Durchführen zellkultur- technischer Arbeiten	a) Geräte und Materialien für Zellkulturtechniken einsetzen				
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Adhäsions- und Suspensionszellen kultivieren			13	ഥ
	B Nummer 18)	c) Stammhaltung von Zellen durchführen				
		d) Untersuchungen an Zellkulturen durchführen				

Lfd.	Qualifikation	Qualifikation Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Aus- bildungsabschnitt		
141.			152. Woche	5384. Woche	85182. Woche	Position vermittelt
27	Formulieren, Herstellen und Prüfen von Binde- mitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 19)	 a) Bindemittel nach Anforderungsprofil formulieren b) Ausgangsstoffe auswählen c) Syntheseapparatur auswählen und einsetzen d) Bindemittel herstellen und Reaktionsverlauf anhand ermittelter Kenndaten steuern 			13	
28	Durchführen farbmetri- scher Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 20)	 a) den betrieblichen Einsatz von Farbmessgeräten erläutern b) farbmetrische Messungen durchführen c) Messwerte auswerten und Ergebnis interpretieren d) Farbmittel nach optischen, chemischen und thermischen Eigenschaften auswählen e) Farbtöne nach farbmetrischen Daten ausarbeiten 			13	